



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. Februar 1980

Nr. 1005

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet den Gestaltungsplan "Kastelsstrasse, Décolletage" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung. Der Gestaltungsplan lag in der Zeit vom 28. Juni bis 28. Juli 1979 nach den Bestimmungen des Baugesetzes öffentlich auf. Gegen den Plan erhoben M. und E. Köhli-Zahnd, Grenchen, Einsprache, welche der Gemeinderat abwies. Nun führen die Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Als vom Plan betroffene Grundeigentümer sind die Eheleute Köhli-Zahnd legitimiert, Beschwerde zu erheben. Es ist darauf einzutreten.
2. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die im Plan festgehaltene Erschliessungsstrasse entlang ihrer Liegenschaft. Sie verlangen eine Verschiebung dieser Strasse nach Südwesten sowie eine Aufhebung der im Plan nicht erzeugten Strasse nördlich der Liegenschaft.
3. Am 15. Februar 1980 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und Herrn Singer, Stadtingenieur, als Vertreter der Stadt Grenchen, einen Augenschein mit Verhandlung durch. Dabei zeigte sich, dass die Stadt über die Aufhebung der nördlich der Liegenschaft Köhli geplanten Strasse noch nicht definitiv entschieden hat. Dies soll im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Richtplan geschehen. Da diese Strassenführung in engem Zusammenhang mit der zur Genehmigung vorliegenden Strasse steht, erscheint es sinnvoll, die beiden Strassen zusammen zu beurteilen. Im Einvernehmen mit der Stadt Grenchen und mit den Beschwerdeführern

wird deshalb die Erschliessungsstrasse von der Genehmigung ausgenommen. Diese Lösung drängt sich auch deshalb auf, weil die Erschliessungsstrasse wohl im Gestaltungsplan eingezeichnet ist, jedoch nicht zum Geltungsbereich des Planes zählt und somit ohnehin von der Genehmigung ausgenommen werden müsste.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerde von M. und E. Köhli-Zahnd als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Kastelsstrasse, Décolletage AG" der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften wird teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen werden die nicht innerhalb des Planperimeters gelegenen Erschliessungsstrassen.
2. Die Beschwerde von M. und E. Köhli-Zahnd, Grenchen, wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von Fr. 150.-- wird zurückerstattet.

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--

Publikationskosten Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 237 ) KK

Fr. 218.--

=====  
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) Wy

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Plandossier

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bellach, 2540 Grenchen

Finanzverwaltung (5) mit der Weisung, die unter 18-600 einbezahlten Fr. 150.-- dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 2540 Grenchen

Bauverwaltung der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plandossiers

Hrn. M. Köhli-Zahnd, Langhagstr. 2, 2540 Grenchen/Einschreiben

Publikation Amtsblatt:

Der Gestaltungsplan "Kastelsstrasse, Décolletage AG" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird teilweise genehmigt.

